



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 9. April 2020

Nr. 10

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung der Stadt Moers für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW
2. Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge

Allgemeinverfügung der Stadt Moers für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW

- I. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karte EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers aufhalten und dort gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfunktion von Amts wegen angeordnet.
- II. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für die Stadt Moers zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Moers ausgestellt wurde, werden von Amts wegen bis einschl. 20.04.2020 verlängert.
- III. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern I und II sind
 - a. Aufenthaltstitel nach Ziffer I, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bereits abgelaufen sind.
 - b. Ausländer, die im Stadtgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
- IV. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs-oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen wird, wird von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert. Dies gilt auch für Ausländer, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet visumsfrei ist.
- V. Diese Anordnung ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, bleibt ab Mittwoch, den 18.03.2020, bis zunächst einschließlich Sonntag, den 19.04.2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die angeordnete Maßnahme ergeht aufgrund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potentiell ausgesetzt und potentiell ein Teil von ihr erkrankt. Zudem besteht aufgrund der Risikobewertung des Robert Koch Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Verläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen in Deutschland muss gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Inzwischen sind in der Stadt Moers 26 Personen positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand: 20.03.2020, 12 Uhr).

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen auszugehen und eine flächendeckende Ausbreitung im Stadtgebiet wahrscheinlich ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ergeben sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und machen insofern den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Für eine Unterbrechung der Infektionsketten in Behörden mit hohem Kundenaufkommen ist eine Schließung der Einrichtung erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam vermieden werden kann. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass das Virus über Kontakte in den Behörden weiterverbreitet und in andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aber auch innerhalb der gesamten Stadtverwaltung übertragen wird.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Raum vom 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 dies Ausländerbehörde der Stadt Moers zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet zu verlangsamen und zur

Amtsblatt der Stadt Moers –09.04.2020– Nr. 10

Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Regionen darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für einen Zeitraum von fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24:00 Uhr. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit einer steigenden Zahl an Neuinfektionen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung müssen entfallen, da wie schon oben erläutert, Infektionsketten unterbrochen werden sollen.

Zu I:

Gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert ist, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 20.04.2020 gestellt werden. Verspätete Anträge, die nach dem 20.04.2020 gestellt werden, unterliegen einer Prüfung im Einzelfall.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung im jeden Fall eine Antragstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Auf eine Antragstellung wird durch diese Anordnung nicht verzichtet. Eine Antragstellung ist entweder schriftlich auf dem Postweg an die Ausländerbehörde der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@moers.de zu richten.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen, Es Bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Es handelt sich bei dieser Maßnahme zudem um eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen (insbesondere Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu II:

Die unter Ziffer I getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Amts wegen innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 auf der Grundlage dieser Anordnung ist als Nachweis für den gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalt erforderlich.

Amtsblatt der Stadt Moers –09.04.2020– Nr. 10

Zu III:

Von den begünstigenden Regelungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung sollen nur die Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Moers aufhalten.

Zu IV:

Personen, die sich visumfrei oder mit Schengen-Visum im Stadtgebiet aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen des fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich bzw. bei Schengen-Visa gesetzlich ausgeschlossen. Diesem Personenkreis kann jedoch auch bei eingeschränktem Betrieb der Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden.

Betroffene melden sich per E-Mail an auslaenderbehoerde@moers.de.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Moers www.moers.de oder in den lokalen Medien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach den 19.04.2020 verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Stadt Moers

Fleischhauer
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer
Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge
(Unterkunftssatzung) vom 01.04.2020**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 01.04.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten städtischen Unterkünfte und Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet bzw. angekauft.
- (2) Die Unterkünfte, Übergangwohnheime und durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Wohnungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - a) eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühr sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.

Amtsblatt der Stadt Moers –09.04.2020– Nr. 10

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4

Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim oder in einer Wohnung zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - a) eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Amtsblatt der Stadt Moers –09.04.2020– Nr. 10

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.
- (3) Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt die Benutzungsgebühr. Bei Personen, die aufgrund Einkommens oder Vermögens keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Höhe der Gebühr auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

§ 8

Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 13.02.2019 außer Kraft.

- Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

G e b ü h r e n t a r i f

Für die Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.05.2020 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

13,85 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,17 € für Heizkosten)

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Asylantragsteller und Flüchtlinge gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

13,85 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,17 € für Heizkosten)

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

3. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Spätaussiedler gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

11,08 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

4. Wohnungsstrom

Der Gebührentarif für Wohnungsstrom beträgt 0,85 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

- Anlage gemäß § 1 Abs. 1 der Unterkunftssatzung -

Obdachlosenunterkünfte

Römerstr. 675 und 681

Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte

Asberger Str. 116 – 118
Essenberger Str. 104 – 106a
Franz-Haniel-Str. 7 – 11
Rheinhausener Str. 56 – 58

Wohnungen

Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 01.04.2020 beschlossene „Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge“ (Unterkunftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.04.2020

Fleischhauer
Bürgermeister